

620.102

Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Hinterhofwald der Stadt Baden

vom 13. März 1986

Kurzbezeichnung:

Grundwasserfassung Hinterhofwald

Zuständig:

Tiefbau

Stand: 13. März 1986

**Geologisches Büro
Dr. Heinrich Jäckli AG**

8049 Zürich
Limmattalstrasse 289

**Schutzzonenreglement
für die Grundwasserfassung
Hinterhofwald
der Stadt Baden**

mit Schutzzonenplan 1:2000

13. März 1986

STADT BADEN/AG

SCHUTZZONENREGLEMENT
FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG

HINTERHOFWALD

DER STADT BADEN/AG

13. März 1986

Vom Baudepartement des Kantons Aargau, Abteilung Umweltschutz, genehmigt am:
14. Mai 1986.....

Vorgeprüft und im Sinne von § 8 der V zum EG
zum Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 16. Januar 1978

Genehmigt

Aarg. Baudepartement
Abt. Umweltschutz
Buchenhof
5001 Aarau

H. F. Huber

Vom Stadtrat Baden verfügt am:

28. MAI 1986
.....

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

A. Minge
.....



hainw.
.....

Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 9. Oktober 1971, Art. 30.
- 1.2 Einführungsgesetz zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977, Art. 36.
- 1.3 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 16. Januar 1978, Art. 8.

Gegenstand, Planunterlagen

- 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die um die Grundwasserfassung Hinterhofwald der Städtischen Werke Baden ausgeschiedenen Schutzzonen.
- 2.2 Die ausgeschiedenen Zonen I bis III sind "Schutzzonen mit beschränkter Wirkung" im Sinne der Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen (Bundesamt für Umweltschutz, 1982), Kap. III, Ziffer 63.
- 2.3 Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen bildet der Geologisch-hydrologische Bericht von Dr. H. Jäckli vom 17.1.1972. Für die definitive Begrenzung der Schutzzonen ist der Schutzzonenplan 1:2000 des Geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich und Baden, vom 13. März 1986 massgebend.
- 2.4 Bemessungsgrundlage für die Dimensionierung der Schutzzonen ist die derzeit konzessionierte Entnahmemenge von 8000 l/min.

Zone III, "weitere" Schutzzone (Schutzzone mit beschränkter Wirkung)

Art. 3 In der Zone III gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

3.1 Industrielle und gewerbliche Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen oder gelagert werden, sind verboten. Vorbehalten bleiben Art. 6.1 bis 6.6 für bestehende Anlagen.

Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang 1 aufgeführten Bestimmungen.

3.2 Für Strassen gelten die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27.5.1968.

3.3 Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sind nur mit dichtem Belag, festen Randbordüren und dichter Entwässerung gestattet. Sammelplätze für Altfahrzeuge sind verboten.

3.4 Tankanlagen für Mineralölprodukte müssen den Eidg. Vorschriften gemäss "Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28.9.81 entsprechen. Nach Inkrafttreten dieses Schutzzonenreglementes erlässt der Stadtrat Baden in Absprache mit dem Kant. Baudepartement, Abteilung Umweltschutz, die hierzu erforderlichen Anordnungen.

3.5 An Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind bezüglich Dichtigkeit die Anforderungen der SIA-Norm 190 zu stellen. Leitungen, die dieser Norm nicht entsprechen, müssen repariert oder ersetzt werden. Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren. Sickerschächte sind verboten.

3.6 Offene Materiallager von grundwassergefährdenden Stoffen sind verboten.

- 3.7 Auffüllungen oder Deponien sind nur mit nicht wassergefährdendem, inertem Material zugelassen und bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Baudepartementes, Abteilung Umweltschutz.
- 3.8 Landwirtschaftliche Nutzung und Grasbau sind ohne Einschränkungen erlaubt.

Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet. Es gilt die gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis laufend nachgeführte Liste (Stand 1986: vgl. Liste im Anhang 2).

Zone II, "engere" Schutzzone (Schutzzone mit beschränkter Wirkung)

Art. 4 Zusätzlich zu den in Art. 3 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone II folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 4.1 Bezüglich der Erstellung von Hoch- und Tiefbauten ist die Zone II (Schutzzone mit beschränkter Wirkung) der Zone III gleichgestellt. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 3.
- 4.2 Für Leitungen mit häuslichen und industriellen Abwässern sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre etc.).
- 4.3 Neue Leitungen für Kühlwasser, Warmwasser etc. sind nur mit speziellen Schutzmassnahmen gestattet.
- 4.4 Grundwassergefährdende Stoffe (Gebindelager) dürfen nur in eigens dafür bezeichneten, von der Abteilung Umweltschutz genehmigten Räumlichkeiten mit dichtem Boden gelagert und umgeschlagen werden.
- 4.5 Landwirtschaftliche Nutzung und Gartenbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdünger, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere gilt Art. 3.8.

Zone I, "Fassungsbereich" (Schutzzone mit beschränkter Wirkung)

Art. 5 Zusätzlich zu den in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone I folgende Bestimmungen:

5.1 Ausser Waldwirtschaft ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von wasserwerksfremden Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art.
- Jegliche Verletzung der Humusschicht.
- Jede Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder Herbiziden.
- Rodungen

Spezielle Bestimmungen

- Art. 6.1 Der bestehende Abwasserkanal 190/215 ist innerhalb der Zonen II und III jährlich einer Dichtheitsprüfung durch Begehung und Sichtkontrolle zu unterziehen. Im Bereich der Zone I (Kontrollgang) ist das zwischen innerer und äusserer Schale anfallende Sickerwasser halbjährlich einer chemischen Analyse zu unterziehen. Die Begehungsprotokolle und Untersuchungsberichte sind den Städtischen Werken zuzustellen.
- 6.2 Für die Kühlwasserleitung der BBC (Vorlauf und Rücklauf) in der Zone II ist der Nachweis absoluter Dichtheit zu erbringen. Dichtheitsprüfungen sind periodisch zu wiederholen.
- 6.3 Im Bereich der Zone II darf das Limmatbett nicht durch Tiefbauten verletzt werden. Bestehende Uferbauten dürfen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift bedürfen der Zustimmung des Kant. Baudepartementes, Abteilung Umweltschutz.
- 6.4 Beim bevorstehenden Ausbau der Römerstrasse in der Zone II sind diejenigen speziellen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und des Betriebes der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen (erhöhte Stellsteine, Bitumenhochbord etc.). Die Kanalisation in der Römerstrasse ist in doppelwandige Rohre zu verlegen. Leitungen für Strassenabwasser können einwandig ausgeführt werden (PE-Rohre, vollständig einbetoniert).

- 6.5 Auf dem Werkareal der BBC innerhalb der Zone III ist ein Kataster aller grundwassergefährdenden Anlagen (Tankanlagen, Rohrleitungen, Umschlagplätze usw.) zu erheben. Aufgrund dieser Erhebung erlässt der Stadtrat Baden in Absprache mit der Abteilung Umweltschutz des Kant. Baudepartementes die erforderlichen, das Schutzzonenreglement ergänzenden, speziellen Schutzbestimmungen.
- 6.6 Der normale Betrieb der SBB in der Zone III ist nicht eingeschränkt. Verboten ist das Abstellen von Bahnwagen mit (gemäss Liste des Bundesamtes für Umweltschutz) klassierten wassergefährdenden Flüssigkeiten und deren Umschlag. Gestattet ist jedoch das Befahren der Bahngleise mit solchen Bahnwagen sowie das Rangieren der Zu- und Abfahren.

Schlussbestimmungen

- Art. 7.1 Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der "Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz 1977 (Teilrevision 1982), jeweils im Einvernehmen mit der Abteilung Umweltschutz des Kant. Baudepartementes festgelegt und vom Stadtrat Baden verfügt.
- 7.2 In begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtrat Baden im Einvernehmen mit dem Kant. Baudepartement, Abteilung Umweltschutz, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.
- 7.3 Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

A N H A N G 1

Gewässerschutz auf der Baustelle im Bereich von Schutzzonen

Während der Ausführung zulässiger Bauten im Bereich der Schutzzonen sind folgende Gewässerschutzmassnahmen zu beachten:

- Die Baumaschinen sind abends und wochenends abseits der Baugrube resp. ausserhalb der Schutzzonen abzustellen. Für Grossbaustellen sind Installationsplätze einzurichten.
- Reparaturen und Reinigungsarbeiten an Maschinen und Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle selbst nicht ausgeführt werden.
- Für das Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge sind spezielle, mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen versehene Baustellentanks zu verwenden. Oelfässer dürfen nicht verwendet werden.
- Kannen, Kanister usw. mit Schmiermitteln und anderen, das Grundwasser gefährdenden Flüssigkeiten dürfen nicht auf der Baustelle herumliegen. Sie müssen in Oelwannen mit 100% Auffangvolumen und unter Verschluss aufbewahrt werden.
- Bauabfälle dürfen keinesfalls als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Für die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker sind Mulden bereitzustellen.
- Falls eine Betonmischmaschine zum Einsatz gelangt, ist der Platz, auf welchem die Betonmischmaschine zu stehen kommt, dicht zu gestalten. Die anfallende Bojake ist vor dem Ableiten in Absetzbecken zu reinigen. Sie darf weder in die Kanalisation noch in ein öffentliches Gewässer abgegeben werden.
- Die Lagerung oder Verwendung geölter oder geschmierter Spundwände im Bereich von Schutzzonen ist verboten.
- Baulatrinen müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.
- Eingriffe ins Grundwasser wie z.B. Pfahlfundationen, Spundwände, und Grundwasserhaltungen, dürfen nur vorgenommen werden, wenn dafür eine Bewilligung des Kantonalen Baudepartementes vorliegt.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

A N H A N G 2



Kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz Aargau, Landw.Schule, 5630 Muri/AG

LISTE DER PFLANZENSCHUTZMITTEL,
DEREN ANWENDUNG IN DER GANZEN SCHUTZZONE S VON GRUND- UND QUELLWASSER-
FASSUNGEN VERBOTEN IST

Liste erstellt gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 1985/86

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel Präparat	Firma	Wirkstoff- gehalt	Gift- klasse	Anwendung als
Aldicarb	Insektizid und Nematizid	Rübenbau Gartenbau Baumschulen	TEMIK 10 G	Sandoz Union Carbide	10 %	2	Mikrogra- nulat zum streuen
Dazomet DMT	Fungizid und Nematizid	Gemüsebau Erdbeeren Baumschulen	FONGOSAN DAZOMET LC BASAMID- GRANULAT	Plüss-Staufer Leu-Gygax BASF Maag Sandoz	85 % 98 %	3 3	Streupulver Streupulver
DD Dichlorpropan- Dichlorpropen	Nematizid	Erdbeeren Gemüsebau Rebbau Baumschulen	DD-SHELL	Agroplant	86 %	3	flüssig gaserzeugend
Glufosinate	Herbizid	Gemüsebau Obstbau Rebbau	BASTA	Plüss-Staufer	19 % 200 g/l	5 S	EC zum spritzen
Metazachlor	Herbizid	Raps Gemüsebau Erdbeeren	DUTISAN S	BASF Maag	43,1 % 500 g/l	5 S	SC zum spritzen
Trichlopyr	Herbizid	Wiesen Weiden	GARLON 3 A	Maag	44,4 % 360 g/l	3	EC zum spritzen
TCA	Herbizid	Rübenbau Raps Brache	TCA NATA QUECKEN- VERTILGER	diverse Firmen	91-97 %	5	WG zum spritzen





30.12.1985/PJ



Grundwasserfassung Hinterhofwald Stadt Baden

Schutzonenplan 1:2000

Legende:

- | | | |
|---|---------------------------------|---|
|  | Zone I " Fassungsbereich " | } Schutzzonen mit
beschränkter Wirkung |
|  | Zone II " engere " Schutzzone | |
|  | Zone III " weitere " Schutzzone | |
|  | | |

W-424

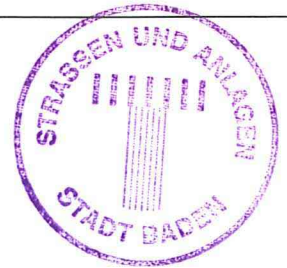
Plan Nr: 85 829

Format : 58 · 30

Zeichner: Hä

Geologisches Büro
Dr. Heinrich Jäckli AG





Zweigbüro 5400 Baden
Wettingerstrasse 34



Grundwasserfassung Hinterhofwald Stadt Baden

Schutzzonenplan

Legende:

-  Zone I "Fassungsbereich" } Schutzzonen mit beschränkter Wirkung
-  Zone II "engere" Schutzzone
-  Zone III "weitere" Schutzzone
-  Vertikal - Fassung

Beilage zum Schutzzonenreglement vom 20. Februar 1986

Übernommen von: Geologisches Büro Dr. Heinrich Jäckli AG, Baden



REGIONALWERKE

Haselstrasse 15, 5401 Baden
Tel. 056 / 200 22 22

Baden

Für dieses Dokument und den darin dargestellten Gegenstand behalten wir uns alle Rechte vor. Vervielfältigung, Bekanntgabe an Dritte oder Verwertung seines Inhalts sind ohne unsere ausdrückliche Zustimmung verboten.
© Regionalwerke AG Baden 1999

Änderungen:

Dat /Kürzel:

A ...

B ...

C ...

Sprache: D | Blattnr.: .. | Anz. BL.: ..

59 x 29.7 | Masstab: 1:2000

Bemerkungen:

Plannummer: W - 424

Ersterstellung: 06.03.00/fa

Formularnummer: ...

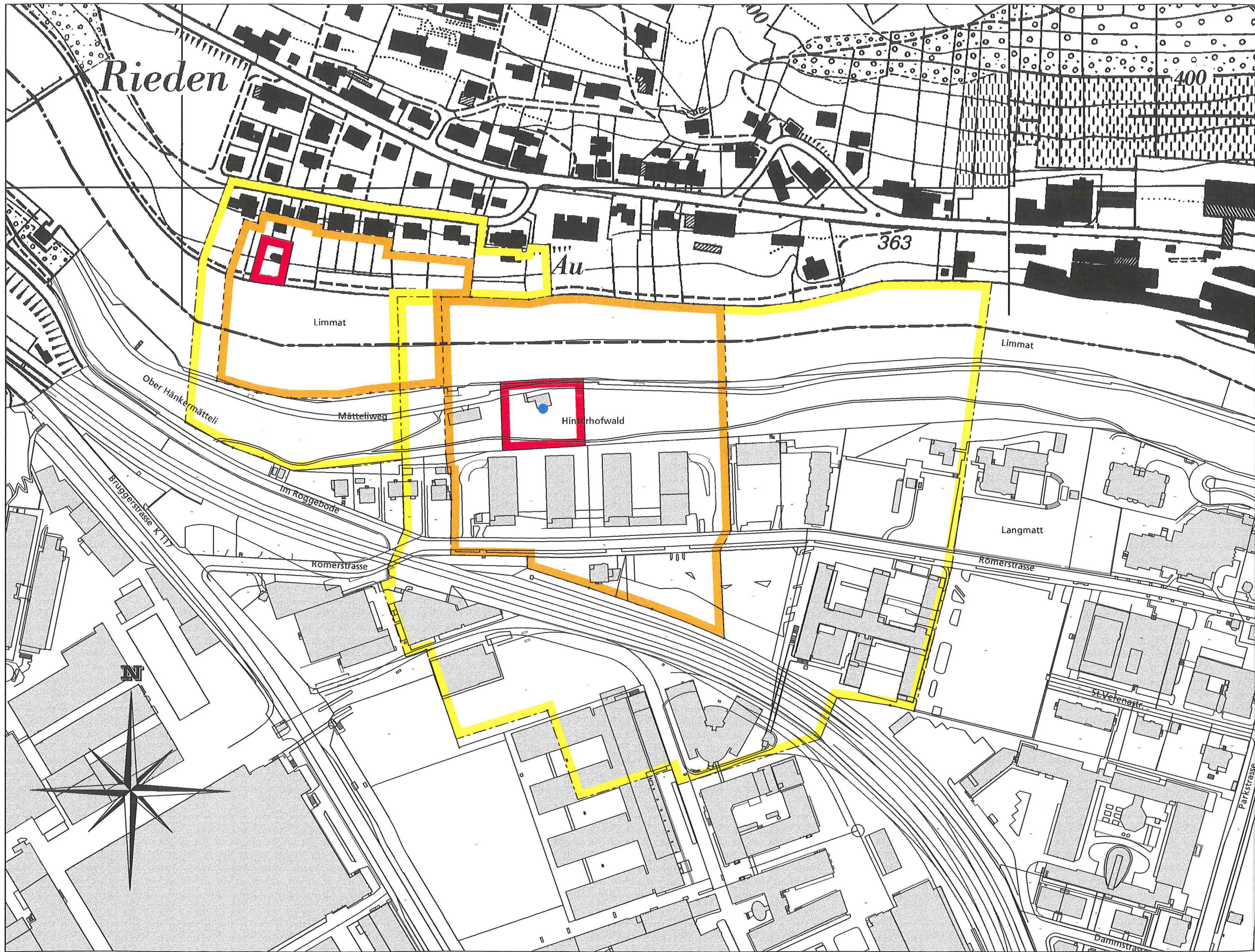
Geprüft: 07.03.00/PZ

Archivnummer: ...

Freigegeben: 07.03.00/PZ

Projektnummer: ...

CAD-Plan: Hinterhofwald.dwg



Rieden

400

363

Au

Limmat

Limmat

Ober Hänkermätteli

Mättelivweg

Hinterhofwald

Langmatt

Brüggerstrasse K 177

im Roggebode

Römerstrasse

Römerstrasse

N

St. Verenastr.

Dammstrasse

Parkstrasse